

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 26.

Weimar.

9. Juli 1910.

**Inhalt:** Ministerialverordnung zur Ausführung des Reichs-Weingefetzes vom 7. April 1909. Vom 24. Juni 1910, Seite 181. — Ministerialbekanntmachung, betr. Bestellung des Nahrungsmittel-Chemikers Dr. Fritz Streitberger in Jena als gemeindefälliger Sachverständiger für die Thüringischen Staaten gemäß § 21 Abs. 2 des Reichs-Weingefetzes, Seite 188. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt mit dem Inhaltsblatt für das Deutsche Reich, Seite 188.

### Ministerialverordnung

zur Ausführung des Weingefetzes vom 7. April 1909

(Reichs-Gesetzblatt S. 393 ff.).

Vom 24. Juni 1910.

[67] Auf Grund von § 25 Abs. 3 und 4 des Weingefetzes vom 7. April 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 393 ff.) wird zur Ausführung dieses Gesetzes und der dazu vom Bundesrate beschlossenen Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909, Reichs-Gesetzblatt S. 549) folgendes verordnet:

1. Der Gemeindevorstand ist zuständig zur Entgegennahme von Anzeigen der Absicht, Traubenmaishe, Most oder Wein zu zuckern (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes).

Die Anzeigen sind schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindevorstandes zu erstatten.

Der Gemeindevorstand hat die Anzeigen, nach Jahren geordnet, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Einsichtnahme in sie ist außer den zuständigen Polizei- und Aufsichtsbehörden nur dem mit der Ausführung der Weinkontrolle beauftragten Sachverständigen (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes) zu gestatten.